Benutzungs- und Gebührensatzung für die Sportanlagen vom 15.12.2009

Der Gemeinderat Münchweiler hat auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO) sowie der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und der §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Benutzungs- und Gebührensatzung gilt für folgende Anlagen, nachfolgend Sportanlagen genannt:
 - a) Rotensteinhalle mit Nebenräumen
 - b) Rasenplatz Langenberg
 - c) Hartplatz Langenberg
 - d) Hartplatz Rotensteinhalle
- (2) Die Sportanlagen nach Absatz 1 sind Eigentum der Ortsgemeinde Münchweiler an der Rodalb.

§ 2 Zweckbestimmung

- (1) Die Sportanlagen nach § 1 Absatz 1 dienen in der Regel nur sportlichen Zwecken.
 - In begründeten Ausnahmefällen kann die Benutzung auch für andere Zwecke gestattet werden, wenn die Art der Veranstaltung keine Beschädigung der Sportanlage befürchten lässt. Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig bei dem Bürgermeister der Ortsgemeinde Münchweiler an der Rodalb oder bei der Verbandsgemeindeverwaltung Rodalben zu stellen.
- (2) Die Sportanlagen nach § 1 Absatz 1 stehen grundsätzlich der Grundschule Münchweiler an der Rodalb und in stets widerruflicher Weise den gemeinnützigen örtlichen Vereinen und sonstigen Sport treibenden Gruppen und Sportorganisationen zur Verfügung. Schul- und Vereinssport haben dabei Vorrang.

§ 3 Verwaltung, Pflege und Aufsicht

(1) Die Sportanlagen werden von der Verbandsgemeindeverwaltung Rodalben verwaltet.

- (2) Die Pflege und Unterhaltung der Sportanlagen obliegt der Ortsgemeinde Münchweiler an der Rodalb.
- (3) Das Hausrecht üben die Ortsgemeinde Münchweiler an der Rodalb oder deren Bevollmächtigte aus.

§ 4 Überlassung der Sportanlage

- (1) Die Überlassung der Sportanlagen ist rechtzeitig bei der Ortsgemeinde Münchweiler an der Rodalb schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss genaue Angaben über Art und Zeitdauer der Benutzung enthalten. Die Sportanlagen dürfen erst benutzt werden, wenn vorher die vorgeschriebene Nutzungserlaubnis nach Abs. 2 erteilt ist. Den Schulsportgruppen kann eine mündliche Genehmigung erteilt werden.
- (2) Antragsteller erhalten eine schriftliche Nutzungserlaubnis, die zur Nutzung der angegebenen Anlage bzw. Einrichtung während der festgesetzten Zeit für den zugelassenen Zweck berechtigt. In begründeten Fällen können in der Nutzungserlaubnis zusätzliche Vereinbarungen getroffen werden.
- (3) Für die Benutzung der Sportanlagen für Trainings- und Übungszwecke durch die Grundschule Münchweiler an der Rodalb, örtliche Vereine und andere Sport treibende Vereinigungen oder Organisationen wird ein Benutzungsplan aufgestellt. Die Anfangs- und Schlusszeiten des Benutzungsplanes sind einzuhalten. Auf Verlängerung der Benutzungszeiten besteht kein Anspruch.
- (4) Der Ortsbürgermeister entscheidet über die Vergabe der Nutzungserlaubnis, wenn mehrere Benutzungsanträge für den gleichen Zeitraum vorliegen oder wenn durch einen solchen Antrag eine bereits feststehende Belegung berührt wird.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Benutzung der Sportanlagen besteht nicht. Werden mit der Benutzung der Sportanlagen zusätzliche Anmeldungen oder Genehmigungen bei anderen Stellen notwendig, hat dies der jeweilige Benutzer eigenverantwortlich zu veranlassen.
- (6) Aus wichtigem Grund kann die Nutzungserlaubnis zurückgenommen oder eingeschränkt werden; dies gilt insbesondere bei Verstößen gegen die Bestimmungen in dieser Satzung, bei Notfällen oder außergewöhnlichen Anlässen, bei Eigenbedarf sowie bei einer vorübergehenden ganzen oder teilweisen Schließung der Sportanlagen aus Gründen der Pflege, Wartung und Unterhaltung.
- (7) Benutzer, die wiederholt gegen die Bestimmungen in dieser Satzung und die Auflagen und Bedingungen in der Nutzungserlaubnis verstoßen, können von der weiteren Benutzung der Sportanlagen ausgeschlossen werden.

(8) Maßnahmen gemäß den Absätzen 6 und 7 führen zu keiner Entschädigungsverpflichtung. Für einen evtl. Einnahmeausfall wird keine Haftung übernommen.

§ 5 Pflichten der Benutzer

- (1) Die Sportanlagen gelten von der Ortsgemeinde Münchweiler an der Rodalb als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Benutzer etwaige Mängel nicht bei der Ortsgemeinde Münchweiler an der Rodalb oder deren Beauftragte unverzüglich meldet.
- (2) Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden. Die Sportanlagen dürfen nur zur vereinbarten Zeit und zu dem genehmigten Zweck benutzt werden. Die Benutzung ist nur dann gestattet, wenn keine Gefahr der Beschädigung oder außerordentlichen Abnutzung besteht. Beschränkungen können hierzu jederzeit erlassen werden. Ein Überlassen an Dritte ist nicht gestattet.
- (3) Die Benutzung der Sportanlagen ist nur in Anwesenheit des Übungsleiters oder einer anderen verantwortlichen Aufsichtsperson gestattet. Dieser übernimmt die den ordnungsgemäßen Ablauf Verantwortung für des Übunas-Spielbetriebes. Der verantwortliche Leiter hat sich vor Benutzung der Sportanlagen davon zu überzeugen, dass die Anlagen, Räumlichkeiten und Geräte sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden. Er hat dafür zu sorgen, dass schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden. Er hat Schäden der Ortsgemeinde Münchweiler an der Rodalb oder Verbandsgemeindeverwaltung Rodalben oder ihren Beauftragten sofort zu melden. Nach Beendigung der Benutzung hat der verantwortliche Leiter zu prüfen, ob die Anlagen, Räumlichkeiten und die Geräte unbeschädigt sind.
- (4) Das Herrichten der Sportanlage (Anstreuen der Spielfelder, Auf- und Abbau der entsprechenden Begrenzungseinrichtungen etc.) für Veranstaltungen ist Sache des Veranstalters. Der Rasenplatz darf nur mit entsprechender Farbe (nicht mit Kalk oder sonstigen Mineralien) abgezeichnet werden.
- (5) Es dürfen nur so viele Teilnehmer zu Veranstaltungen zugelassen werden, dass das Fassungsvermögen der Sportanlage nicht überschritten wird. Der Veranstalter bzw. Benutzer ist verpflichtet, die aus Anlass der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- und ordnungspolizeilichen Vorkehrungen auf eigene Kosten zu treffen. Dies gilt insbesondere für Veranstaltungen mit Zuschauern.
- (6) Bei sportlichen Veranstaltungen mit Zuschauern sind die Bestimmungen des Brandschutzes zu beachten. Es sind außerdem ausreichend Ordner einzusetzen, damit ein ordnungsgemäßer Ablauf der Veranstaltung gewährleistet ist. Die Ordnungskräfte müssen deutlich erkennbar sein.

- (7) Für das Wechseln der Kleider sind die vorhandenen Umkleideräume zu benutzen. Der Zutritt zu ihnen sowie zu den Wasch- und Duschräumen ist nur den am Sport beteiligten Personen gestattet.
- (8) In Hallen und ihren Nebenräumen sind das Rauchen und der Genuss alkoholischer Getränke untersagt. Dies gilt nicht für den Ausschank im Foyer der Sporthalle. Untersagt ist auch das Mitbringen von Flaschen und Gläsern sowie von Tieren.
- (9) Die Heizungseinrichtungen, die Trennvorhänge und Fenster dürfen nur von dem von der Ortsgemeinde Münchweiler an der Rodalb Beauftragten bedient werden.
- (10) Fundsachen sind umgehend bei der Ortsgemeinde Münchweiler an der Rodalb oder der Verbandsgemeindeverwaltung Rodalben abzugeben.
- (11) Werbemaßnahmen bei Veranstaltungen sind nur nach vorheriger Genehmigung durch die Ortsgemeinde Münchweiler an der Rodalb zulässig.
- (12) Die Benutzer haben darauf zu achten, dass die Beleuchtung und die Duschanlagen nach Benutzung abgeschaltet werden. Die Beleuchtungsanlage (auch Flutlichtanlage) darf nicht missbräuchlich genutzt werden. Sie ist nach Ende der genehmigten Benutzungszeit unverzüglich abzuschalten, jedoch spätestens ab 22.00 Uhr. Jeder unnötige Schaltvorgang ist zu vermeiden.
- (13) Sanitär- und Umkleideräume sind spätestens eine Stunde nach Beendigung der Übungszeiten zu verlassen.
- (14) Der Innenraum und das Trainingsfeld der Rotensteinhalle darf nur in Turnschuhen mit nicht färbenden Sohlen oder barfuss betreten werden.
- (15) Veränderungen an Anlagen und Einrichtungen dürfen ohne schriftliche Zustimmung der Ortsgemeinde Münchweiler an der Rodalb, auch vorübergehend, nicht vorgenommen werden. Dies gilt auch für das Einschlagen von Nägeln und Dübeln in Wände, Böden usw.
- (16) Die Möblierung der benutzten Räume in der Rotensteinhalle erfolgt grundsätzlich durch den Benutzer. Soll sie durch die Ortsgemeinde vorgenommen werden, werden die Kosten nach tatsächlichem Material- und Zeitaufwand abgerechnet. Dies gilt auch hinsichtlich der Reinigung von Geschirr und Gläsern.
- (17) Nach Abschluss der Benutzung sind die Räume und Einrichtungen in der Rotensteinhalle unverzüglich auszukehren. Die Nassreinigung erfolgt durch die Ortsgemeinde Münchweiler an der Rodalb. Die Tische sind zu reinigen, die Stühle sind zu stapeln.
- (18) Die Müllbeseitigung obliegt dem Benutzer. Kommt der Benutzer seiner Verpflichtung zur Müllbeseitigung nicht nach, wird diese die Ortsgemeinde Münchweiler an der Rodalb übernehmen und hierfür dem Benutzer eine

- Pauschale von 50,00 € zuzüglich der angefallenen Entsorgungskosten in Rechnung stellen. Dies gilt auch bei Benutzung der Außenanlagen.
- (19) Alle während der Benutzung entstandenen Schäden sind der Ortsgemeinde Münchweiler an der Rodalb oder deren Bevollmächtigte unverzüglich zu melden. Verluste, Schäden und Kosten für Reparaturen trägt alleine der Benutzer. Die Durchsetzung von Schadenersatzforderungen gegenüber Dritten obliegt ausschließlich dem Benutzer.
- (20) Das Mitbringen von Hunden und anderen Tieren ist im Bereich der Rotensteinhalle nicht gestattet.
- (21) Zuschauern ist es nicht gestattet, die Innenräume der Sportanlagen (Spielfelder, leichtathletische Anlagen, Flächen mit Kunststoff ö. ä.) und die Dusch- und Umkleideräume zu betreten.
- (22) Nach Benutzung des Rasenplatzes sind von der jeweiligen Mannschaft die herausgetretenen Rasenstücke wieder einzusetzen und anzutreten. Kleinfeldtore sind vom Rasen zu entfernen.

§ 6 Widerruf der Benutzungserlaubnis

- (1) Der Ortsgemeinde Münchweiler an der Rodalb und deren Beauftragte steht ein Widerrufsrecht insbesondere zu, wenn
 - die Benutzung durch h\u00f6here Gewalt oder sonstige unvorhergesehene oder im \u00f6ffentlichen Interesse gelegenen Gr\u00fcnde nicht oder nicht zu dem vorhergesehenen Zeitpunkt m\u00f6glich ist oder
 - 2. den Bestimmungen dieser Satzung zuwider gehandelt wird oder
 - 3. besonders ergangene Anordnungen nicht beachtet werden oder
 - 4. wenn nachträglich Umstände eintreten, bei deren Kenntnis die Nutzungserlaubnis nicht erteilt worden wäre oder
 - 5. die Sportanlage aus zwingenden Gründen anderweitig benötigt wird oder
 - 6. die Sportanlage nicht für den genehmigten Zweck genutzt wird oder
 - 7. Nutzungsentgelt und/oder Kaution nicht bzw. nicht vollständig bezahlt worden sind oder
 - 8. andere, nicht vorhersehbare Gründe, eine Benutzung nicht zulassen.

Bei Widerruf der Nutzungserlaubnis ist die Sportanlage im überlassenen Zustand unverzüglich der Ortsgemeinde Münchweiler an der Rodalb zu übergeben.

(2) Wegen der Zurücknahme einer Genehmigung kann der Benutzer keine Schadenersatzansprüche an die Ortsgemeinde Münchweiler an der Rodalb und deren Beauftragte stellen.

(3) Der Benutzer kann den Antrag auf Benutzung aus wichtigen Gründen zurückziehen.

§ 7 ¹⁾ Umfang und Voraussetzungen der kostenfreien Benutzung

- (1) Die Sportanlagen gem. § 1 Absatz 1 stehen der Grundschule Münchweiler an der Rodalb und den örtlichen Sportvereinen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen kostenfrei zur Verfügung, soweit sie für den Übungs- und Wettkampfbetrieb benutzt werden.
- (2) Kostenfreie Benutzung wird jedoch nur den Vereinen gewährt, die ihren Sitz im Gebiet der Ortsgemeinde haben und deren Mitglieder überwiegend in Münchweiler a.d.R. wohnhaft sind.
- (3) Voraussetzung für das Recht auf kostenfreie Benutzung ist ferner, dass eigene Sportanlagen der Benutzer nicht vorhanden sind bzw. die Kapazität vorhandener Anlagen erschöpft ist.
- (4) Die Kosten für die Beseitigung außergewöhnlicher Verunreinigungen sind von den Benutzern zu tragen.
- (5) Keine Gebühr für die Benutzung der Rotensteinhalle und des Nebenraumes, jedoch Auslagenersatz (z.B. Reinigungs-, Heizkosten-, Strom- u. Wasserpauschale etc.) wird in folgenden Fällen erhoben:
 - a) Jedem örtlichen Verein, den kirchlichen Gemeinschaften sowie den im Gemeinderat Münchweiler a.d.R. vertretenen Parteien und politischen Vereinigungen wird zur Abhaltung der satzungsgemäßen Mitgliederversammlung einmal im Jahr kostenlos der Nebenraum zur Verfügung gestellt.
 - b) Zur Abhaltung des Kinderfaschings oder gemeinnützigen Babybasaren ist vom ausrichtenden Verein keine Benutzungsgebühr zu heben.
 - c) Jedem örtlichen Verein und den kirchlichen Gemeinschaften der Gemeinde Münchweiler a.d.R. steht einmal im Jahr die Rotensteinhalle kostenlos zur Durchführung von Vereinsjubiläen od. einer gemeinnützigen Veranstaltung ohne Gewinnerziehlungsabsicht und ohne Erhebung von Eintrittsgeld zur Verfügung.

§ 8 Benutzungsgebühr

(1) In den Fällen der Benutzung, die aufgrund des § 7 nicht kostenfrei sind, wird eine Benutzungsgebühr erhoben. Dies gilt insbesondere für Veranstaltungen, bei denen Eintrittsgeld erhoben wird und bei gewerblichen Veranstaltungen.

- (2) Die Benutzungsgebühr beträgt bei Veranstaltungen für
 - 1. Ortsansässige juristische und natürliche Personen

a) Rotensteinhalle
b) Fitnessraum
c) Reinigungsanteil
250,00 € je Veranstaltung
50,00 € je Veranstaltung
50,00 € je Veranstaltung

2. Auswärtige juristische und natürliche Personen

a) Rotensteinhalle
b) Fitnessraum
c) Reinigungsanteil
300,00 € je Veranstaltung
125,00 € je Veranstaltung
50,00 € je Veranstaltung

- (3) Durch die Gebühren nach Absatz 2 sind die Auslagen für Heizung, Beleuchtung, Reinigung sowie für die Überlassung der Sondereinrichtungen wie Tribünenanlagen, Tische und Stühle usw. abgegolten. Der Reinigungsanteil nach Absatz 2 wird nur dann erhoben, wenn auch Benutzungsgebühren für die Rotensteinhalle bzw. den Fitnessraum erhoben werden.
- (4) Die Benutzungsgebühr nach Absatz 2 wird im Zuge der Erteilung der Nutzungserlaubnis angefordert und ist innerhalb von 10 Tagen nach Anforderung zur Zahlung fällig.
- (5) Die Benutzungsgebühr kann auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden.
- (6) Die Kosten für die Beseitigung außergewöhnlicher Verunreinigungen sowie für evtl. zusätzlich erforderlich werdende Markierungen oder Einrichtungen sind von den Benutzern, auch in den Fällen des § 7, zu tragen. Sie werden gesondert berechnet.

§ 9 Haftung

- (1) Die Sportanlagen, Hallen, ihre Nebenräume, Einrichtungen und Geräte werden dem Benutzer in dem Zustand überlassen, in dem sie sich befinden. Der Benutzer bzw. sein jeweils verantwortlicher Leiter ist verpflichtet, die Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu überprüfen; er hat sicherzustellen, dass schadhafte Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.
- (2) Die Ortsgemeinde Münchweiler an der Rodalb übernimmt keine Haftung für Unfälle oder Diebstahl (Entwendung von Kleidungsstücken, Wertgegenständen usw.).
- (3) Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde Münchweiler an der Rodalb und deren Beauftragte von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen und Geräten sowie den Zugängen zu den Räumen und Einrichtungen stehen.

- (4) Der Benutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde Münchweiler an der Rodalb und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde Münchweiler an der Rodalb oder deren Beauftragten.
- (5) Der Benutzer hat vor der Erteilung der Benutzungserlaubnis der Ortsgemeinde Münchweiler an der Rodalb nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (6) Die Haftung der Ortsgemeinde Münchweiler an der Rodalb als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand der Sporthalle gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.
- (7) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde Münchweiler an der Rodalb an den überlassenen Einrichtungen, am Gebäude, den Zugangswegen, den Einrichtungen und den Geräten durch die Benutzung entstehen.

§ 10 Zutritt für Beauftragte der Ortsgemeinde

Den Beauftragten der Ortsgemeinde Münchweiler an der Rodalb ist der Zutritt zu den Veranstaltungen in der Sportanlage jederzeit unentgeltlich zu gestatten, sofern sie in Ausübung ihres Dienstes erscheinen. Ihren Weisungen und Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung für Sportanlagen tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungs- und Gebührenordnung für gemeindeeigene Anlagen (Bürgerhaus, Rotensteinhalle, Sportanlage Langenberg) der Gemeinde Münchweiler an der Rodalb vom 01.12.2003 außer Kraft.

Münchweiler an der Rodalb, den 15.12.2009

gez. Georg Denz Ortsbürgermeister.

¹⁾ Geändert durch Satzung vom 18.10.2016 Bekannt gemacht im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Nr. 43 vom 27. Oktober 2016